~~Entwurf~~

BEBAUUNGSPLAN NR. 64.3

"RECKENFELD XV - INDUSTRIEGEBIET IV - NORD"

Teil 2 = Textliche Festsetzungen

(weiterer Teil des Bebauungsplanes ist Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen)

---

§ 1
Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus dem Teil 1 des Bebauungsplanes.

§ 2
Nicht zulässige Betriebsarten

Die in den unterschiedlich gestaffelten Gewerbe- und Industriegebieten nicht zulässigen Betriebsarten sind im Teil 1 des Bebauungsplanes mit laufenden Nummern versehen. Namentlich sind diese Betriebsarten in der Anlage 1) zu diesen textlichen Festsetzungen aufgeführt.

~~§ 3~~

~~Brüstungshöhe vor notwendigen Fenstern~~

~~Die oberste Brüstungshöhe vor notwendigen Fenstern für Aufenthaltsräume in sämtlichen festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten darf 7,5o m vom Geländeniveau nicht überschreiten.~~

3
§ ~~4~~ Hinweise

~~Nachrichtliche Übernahme von Planfestsetzungen~~

~~Gemäß § 9 Abs. 6 BBauG werden folgende Festsetzungen, die für die städtebauliche Beurteilung von Bauvorhaben notwendig sind, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:~~

1. Abwasserintensive Betriebe dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt und dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster angesiedelt werden.

2. Die Einleitung von Regenwasser in den Walgenbach bedarf der Erlaubnis gem. § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Änderungen u. Streichungen in grün aufgrund des Ratsbeschlusses v. 4.11.80 i.d.F. v. 31.3.81

3. Die anfallenden Abfallstoffe dürfen gem. § 4 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) nur auf genehmigten Mülldeponien abgelagert werden.

4. Für den Fall, daß der Feuerlösch- und Versorgungsdruck nicht ausreichend aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sichergestellt werden kann, haben die anzusiedelnden Betriebe auf eigene Kosten und in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzstellen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

5. Die Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Emsdetten vom 12.4.1976 ist zu beachten.

6. Bei Erteilung von Baugenehmigungen ist das Brandschutzgutachten vom 18.8.1978 in Verbindung mit dem Gutachten vom 13.8.1976 (s. Bebauungsplan Nr. 63) zu beachten.

~~§ 5~~
~~Hinweise~~

7. Da die Standorte für die benötigten Umspannstellen noch nicht festgelegt werden können, sind die Bauinteressenten darauf hinzuweisen, daß der VEW -Bezirksdirektion Münster- zu einem späteren Zeitpunkt die Grundstücke für den Bau von Umspannstellen zur Verfügung gestellt werden.

Gleichfalls ist darauf hinzuweisen, daß die Anmeldungen zur Stromversorgung rechtzeitig erfolgen.

~~§ 4~~
§ 6
Ausnahmen von der Bindungswirkung
für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. Hecken

Ausgenommen von der Bindungswirkung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die Flächen für die Erstellung der Gebäude und der Zu- und Abfahrten.

Für abgeholzte Waldflächen sind Ersatzflächen aufzuforsten.

~~§ 5~~
§ 7
Inkrafttreten

Dieser Teil 2 des Bebauungsplanes tritt zusammen mit dem Teil 1 gemäß § 12 BBauG mit der ortsüblichen Bekanntmachung der vom Regierungspräsidenten in Münster als höhere Verwaltungsbehörde gem. § 11 BBauG auszusprechenden Genehmigung in Kraft.

4402 Greven, den 18.12.1979

Aufgestellt vom
Planungsamt der Stadt Greven
I.V.

Techn. Beigeordneter

4/11.80

4/11.80/
31.3.81

4/11.80/
31.3.81

Änderungen u. Streichungen in rot aufgrund des Ratsbeschlusses v. 4.11.1980.

Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64.3 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV - Nord" mit den Mindestfestsetzungen des § 3o des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I.S. 2256) wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 27.3.1979 beschlossen.

Wähning
Bürgermeister

Wedehage
Ratsherr

Rottkord
Schriftführer

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64.3 wurde ortsüblich gemäß §§ 4 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 19.12.1974 (SGV NW 2o23), zuletzt geändert durch Gesetz am 15.5.1979 (GV NW S. 4o8/SGV NW 2o23), im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 14/79, Erscheinungstag: 12.6.1979, bekanntgemacht.

44o2 Greven 1, den 12.6.1979

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
I.A.

Hinz

STADT 23 GREVEN

Bürgerbeteiligung und Vorentwurfs-Verfahren

1. Die Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 64.3 hat gem. § 2a Abs. 2 BBauG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), ~~zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949),~~ am 9./1o.5.1979 im Rathaus der Stadt Greven - Planungsamt, Zimmer 3o4 -, Rathausstr. 6, 44o2 Greven 1, stattgefunden.

2. Das Vorentwurfsverfahren gem. §.2 Abs. 5 BBauG unter Beteiligung der maßgebenden Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben der Stadt Greven vom 16.5.1979 -61/6-22-o3/64.3- durchgeführt.

44o2 Greven 1, den 16.5.1979

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
I.V.

Techn. Beigeordneter

STADT 23 GREVEN

Entwurfsbeschluß

Der vorgeheftete Teil 2 = Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64.3 wurde zusammen mit dem Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I.S. 949), in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 18.12.1979 angenommen.
Die Offenlegung wurde angeordnet.

Helmig
Bürgermeister

Blom
Schriftführer

Berkenheide
Ratsherrin

Öffentliche Auslegung

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 18.12.1979 hat der vorgeheftete Teil 2 des Bebauungsplanes Nr. 64.3 zusammen mit dem Teil 1 und der Begründung im Entwurf gem. § 2a Abs. 6 BBauG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I.S. 949), in der Zeit vom 4.8. bis einschl. 4.9.1980 im Rathaus der Stadt Greven - Planungsamt, Zimmer 304 -, Rathausstr. 6, 4402 Greven 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Offenlegung war im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 22/80 vom 21.7.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

4402 Greven 1, den 5.9.1980

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
I.A.

Hinz

STADT 28 GREVEN

Eingeschränktes Beteiligungsverfahren gem. § 2a Abs. 7 BBauG

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 4.11.1980 wurde für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 64.3 gem. § 2a Abs. 7 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949), mit Schreiben der Stadt Greven vom 29.12.1980 -61/6-22-03/64.3- ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

4402 Greven 1, den 29.12.1980

Stadt Greven
Der Stadtdirektor
I.A.

Hinz

STADT 28 GREVEN

Satzungsbeschluß gem. § 1o BBauG

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.1o.1979 (GV NW S. 594/+) der §§ 2, 2a, 8, 9 und 1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I.S. 1763) beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 31.3.1981 den Bebauungsplan Nr. 64.3 "Reckenfeld XV - Industriegebiet IV - Nord" (Teil 1 = Zeichnerische Festsetzungen, Teil 2 = Textliche Festsetzungen) als Satzung.

+) SGV NW 2o23),

Stickmann
stellv. Bürgermeister

Siemon
Ratsherr

Gringel
Schriftführer

Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Bebauungsplan Nr. 64.3, bestehend aus den Teilplänen 1 = Zeichnerische Festsetzungen und 2 = Textliche Festsetzungen, ist gem. § 11 BBauG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7. 1979 (BGBl.I.S. 949), mit Verfügung vom
genehmigt worden.

44oo Münster, den 27. 7. 1981
- 35.2.1 - 5204 -

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 64.3, bestehend aus den Teilen 1 = Zeichnerische Festsetzungen und 2 = Textliche Festsetzungen, liegt gem. § 12 BBauG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl.I.S. 949), mit Begründung seit dem 15.10.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 22/81, Erscheinungstag: 15.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 44c Satz 1 und 2 und Abs. 2 und 155a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.1o.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2o23). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

44o2 Greven 1, den 15.10.1981

Helmig
Bürgermeister

Betriebsartenliste

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1.5oo	1	Kokereien
		2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
		3	Blei- und Zinkhütten
		4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
		5	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 1o Produktionsanlagen
		7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1.2oo	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 5o t Gesamtabstichgewicht)
		9	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1.ooo	1o	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 1oo.ooo Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.ooo Schweine
		11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
		12	Schlackenaufbereitungsanlagen
		13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 5oo Gcal/h (ca. 22o MW)
		14	Hochofenwerke
		15	Aluminiumfabriken
		16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
		17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
		18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
		19	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 1o Produktionsanlagen
		2o	Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
		21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	8oo	23	Deponien
		24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 1oo.ooo Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.ooo Schweine
		25	Erzröst- und Sinteranlagen
		26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
		27	Zementfabriken
		28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
		3o	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
		31	Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 5o t Gesamtabstichgewicht
		32	Schmiede- und Hammerwerke
		33	Stahlgießereien
		34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
		35	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
IV	8oo	37	Anlagen zur Teerverwertung
		38	Rußfabriken
		39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		4o	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
		41	Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
		42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
		44	Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
		45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
		46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	5oo	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.ooo Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 3oo Schweine
		48	Erzaufbereitungsanlagen
		49	Schotterwerke
		5o	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		51	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 5oo Gcal/h (ca. 22o MW)
		52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 11o KV Unterspannung
		53	Fernheizkraftwerke ab 2oo Gcal/h
		54	Strangguß- und Flämmanlagen
		55	Warmwalzwerke und Rohrwerke
		56	Kaltwalzwerke
		57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
		59	Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle
		6o	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
		61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		62	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
		63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
		64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		65	Drahtlackierfabriken
		66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
		68	Schwefelsäurefabriken
		69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
		7o	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
		74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
		76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		77	Lederfabriken
		78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		8o	Ölmühlen mit Raffination
		81	Rübenzuckerfabriken
		82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshredderanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
V	5oo	84	Autokinos
		85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
		86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		87	Umladestationen für Abfälle
VI	3oo	88	Steinbrüche
		89	Ton- und Lehmgruben
		9o	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
		94	Gewinnung von Kalkstein
		95	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
		98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
		99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
		1oo	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		1o1	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
		1o2	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
		1o3	Schlackenmahlanlagen
		1o4	Gaserzeugungsanlagen
		1o5	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
		1o6	Preßwerke
		1o7	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
		1o8	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
		1o9	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		11o	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metalldrahtziehereien
		111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
		112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
		113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
		114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		117	Verzinkungsanlagen
		118	Emaillieranlagen
		119	Anlagen zur Altölregenerierung
		12o	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
		122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		123	Lackfabriken
		124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		125	Anlagen der Dachpappenindustrie
		126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
		127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
		129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VI	3oo	13o	Porzellan- und Keramikwerke
		131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		132	Glashütten für Flachglas
		133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		134	Holzimprägnier- und -auslaugeanlagen
		135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
		137	Holzmehlfabriken
		138	Anlagen zur Holzveredelung
		139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		14o	Kartonagenfabriken
		141	Rotationsdruckereien
		142	Webereien
		143	Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		144	Stärkefabriken
		145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
		147	Räuchereien
		148	Fischverarbeitende Fabriken
		149	Sauerkonservenfabriken
		15o	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
		151	Kaffeeröstfabriken
		152	Hefefabriken
		153	Brauereien und Mälzereien
		154	Brennereien
		155	Getränkeabfüllanlagen
		156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
		157	Zeitungsspeditionen
		158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
		159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
		16o	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
		161	Kläranlagen
		162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
VII	2oo	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
		164	Umspannwerke mit Kapselung über 11o KV Unterspannung
		165	Spinnereien
		166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
		167	Mühlen
		168	Futtermittelfabriken
		169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		17o	Fleischwarenfabriken
		171	Geflügelschlachtereien
		172	Milchverwertungsanlagen
		173	Speisewürzefabriken
		174	Großkühlhäuser
		175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VIII	15o	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
		177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
		178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
		179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		18o	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		183	Tischlereien und Schreinereien
		184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
		187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		188	Bauhöfe
		189	Zimmereien
		19o	Autolackierereien
		191	Gerüstbaubetriebe
		192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
		193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
IX	1oo	194	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
		195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
		199	Anlagen der Farbwarenindustrie
		2oo	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		2o1	Vulkanisierbetriebe
		2o2	Druckereien ohne Rotationsdruck
		2o3	Tapetenfabriken
		2o4	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen
		2o5	Kleiderfabriken
		2o6	Herstellung von Essig und Senf
		2o7	Automatische Autowaschanlage mit Gebläse
X	5o	2o8	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
		2o9	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
		21o	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
		211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

ANMERKUNG:

Die angegebenen Abstandsmaße beziehen sich auf den Abstand zwischen den vorstehend genannten Gewerbe-/Industriebetrieben und den Wohngebieten (reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete).